

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB)

Zwischenergebnis aus der Beratung in der Aprilsession 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Dezember 2013,
beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 137

I. Allgemeine
Bestimmungen 1.
Grundbuchkreise

- ¹ Jede Gemeinde bildet einen Grundbuchkreis.
- ² Die Regierung kann mehrere Gemeinden zu einem Grundbuchkreis vereinigen.
- ³ Die Entscheide der Regierung sind endgültig.

Art. 138

2. Aufsicht

- ¹ Das Grundbuchwesen untersteht der fachlichen und administrativen Aufsicht des Kantons.
- ² Die Aufsichts- und die Fachstelle können im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Befugnisse Weisungen erteilen.
- ³ Die Fachstelle unterzieht die Grundbuchführung der Grundbuch-ämter auf deren Kosten einer regelmässigen Inspektion.

Art. 139

3. Grundbuch-
verwalter

- ¹ Die Grundbuchverwalter und die Stellvertreter werden durch den Grundbuchkreis gewählt.
- ² Wählbar sind nur Personen, welche im Besitze eines Fähigkeitsausweises sind. Die Aufsichtsstelle kann Ausnahmen bewilligen.
- ³ Die Aufsichtsstelle stellt den Fähigkeitsausweis aus oder anerkennt gleichwertige Ausweise.

Art. 139a ff.

Noch nicht behandelt.